

Impugnationsklage gemäß § 36 EO

GZ: BG Mödling 12 C 4/99x

Streitwert: öS 440.000,00 (= EUR 31.976,00)

Die Klägerin A*** Ges.m.b.H, vertreten durch **RA Dr. Manfred Leimer**, klagte die beklagte Partei R*** Verlag Ges.m.b.H. & Co KG, vertreten durch RA Mag. S***, **auf Aufhebung der von der (hier) beklagten Partei erwirkten Exekutionsbewilligungen nach § 355 EO**, mit der die (hier) klagende Partei wegen angeblicher Verstöße gegen ein Unterlassungsurteil zur Bezahlung einer Geld-/Beugestrafe von öS 20.000,00 und öS 30.000,00 sowie zur Bezahlung der Exekutionskosten verpflichtet worden war.

Mit einer Impugnationsklage gemäß § 36 EO bestreitet der/die Verpflichtete die Richtigkeit einer Exekutionsbewilligung, die vom Gericht nur aufgrund eines - vom Verpflichteten mit einer Impugnationsklage nachträglich bestrittenen und im Prozess zu widerlegenden - Vorbringens der betreibenden Partei in ihrem Exekutionsantrag, erteilt worden ist.

Es konnte im Prozess nachgewiesen werden, dass der inkriminierte Artikel – entgegen der Behauptung der betreibenden Partei - nicht gegen ein früher ergangenes Unterlassungsurteil verstoßen hatte.

Mit Urteil des BG Mödling vom 29.3.2000 wurde die Exekutionsbewilligung zu 12 E 2569/99h nachträglich für unzulässig erklärt und aufgehoben; die beklagte Partei wurde zum Ersatz der gesamten Prozesskosten verurteilt.

Das BG Mödling verfügte anschließend mit Beschluss 12 E 2569/99h die **Rückzahlung der beiden bereits bezahlten Geldstrafen von zusammen öS 50.000,00.**

(Siehe dazu auch: UWG / Klage wegen unlauteren Wettbewerbs iVm Mediengesetz)